

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 24.07.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/24/204

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung)	02.09.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden.

Gemäß § 56 Abs. 2 KV M-V sind Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Dazu gehört auch, Gelder möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, ist in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) zu regeln. Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagerichtlinie gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

Zur Anlagerichtlinie hat es eine Arbeitshilfe des für Kommunales zuständigen Ministeriums gegeben, diese wurde weitgehend übernommen. Die Gemeindevertretungen haben die Beschlussfassung dem Amt übertragen, insofern ist der Amtsausschuss das zuständige Gremium.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Anlagerichtlinie des Amtes Demmin-Land gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zinserträge werden im Verhältnis der Gemeinde/Amtsanteile gebucht und im jeweiligen Jahresabschluss deklariert. Zinserträge des Tagesgeldkontos werden aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Amtshaushalt gutgeschrieben und senken automatisch die Amtsumlage (Spitzabrechnung).

Anlage/n

1	24-07-10 Praxishilfe_Geldanlagen (öffentlich)
2	24-07-26 E1 Anlagerichtlinie Amt (PDF) (öffentlich)

--	--



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

II 320

Praxishilfe

Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde

Stand: 2. Juli 2024

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Die Anlagerichtlinie – formell-rechtliche Gesichtspunkte	2
2.1	Erfordernis einer Anlagerichtlinie	2
2.2	Rechtscharakter	2
2.3	Verfahrensablauf	2
2.4	Qualifiziertes Anzeigeverfahren	3
2.5	Mindestinhalt einer Anlagerichtlinie	3
2.6	Anlagerichtlinie für Ämter und Zweckverbände	3
2.7	Geltungsbereich	4
2.7.1	Anlagerichtlinie für kommunale Stiftungen	4
2.7.2	Anlagerichtlinie für Eigenbetriebe	4
2.8	Beispiel zur Angabe des Geltungsbereichs in der Anlagerichtlinie	4
3	Begriff „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln	5
3.1	Legaldefinition Geldanlage	5
3.2	Bestimmung des Liquiditätsbedarfs	5
3.3	Ableitbare Ausschlüsse vom gemeindehaushaltsrechtlichen Geldanlagebegriff	5
3.4	Beispiele zur Aufnahme von Ausführungen zur Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzlicher Verfahrensregeln in die Anlagerichtlinie	6
4	Bestimmung der Geldanlageprodukte und der Anforderungen an die Kreditinstitute (§ 19a Absatz 4 Nummer 1 GemKVO-Doppik)	8
4.1	Kriterien für möglichst sichere Geldanlageprodukte	8
4.2	Beispiele zur Bestimmung der Geldanlageprodukte in der Anlagerichtlinie	10
4.3	Kriterien für möglichst sichere Kreditinstitute	11
4.4	Beispiele zur Bestimmung möglichst sicherer Kreditinstitute in der Anlagerichtlinie	12
5	Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage	12
6	Vorgaben für das Verfahren für die Geldanlage	13
7	Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten	14
7.1	Dokumentationspflichten	14
7.2	Überprüfungspflichten	14
7.3	Berichtspflichten	15
7.4	Beispiel für Regelungen zu Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten in der Anlagerichtlinie	15
8	Inkrafttreten	16

1 Einleitung

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage **nach dieser Maßgabe** einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat. Dies gilt auch für amtsangehörige Gemeinden. Die Möglichkeit, dass mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt die Aufgabe, eine Anlagerichtlinie zu erlassen, übertragen (§ 127 Absatz 4 KV M-V), bleibt hiervon unberührt.

Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239) konkretisiert der neu aufgenommene **§ 19a** („Geldanlage, Anlagerichtlinie“) in den Absätzen 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffs in Absatz 1 Satz 1. In Absatz 4 sind die Mindestinhalte der zu erlassenden Anlagerichtlinie vorgegeben.

Weiterführende normkonkretisierende Vorgaben zu Geldanlagen und zur Anlagerichtlinie enthält die Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 24. Mai 2024 (AmtsBl. M-V S. 638, GemHVO-GemKVO-DoppVV). Auf **Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GemKVO-DoppVV** wird verwiesen.

Eine Vielzahl von Gemeinden wird erstmals eine Anlagerichtlinie zu erstellen und zu beschließen haben.

Andere Gemeinden werden gehalten sein, ihre Anlagerichtlinie zu überarbeiten, sofern diese den vorgenannten Grundsätzen nicht entspricht und damit nicht mehr umgesetzt werden darf.

Für die erstmalige Erstellung einer Anlagerichtlinie bzw. die Überarbeitung einer bestehenden Anlagerichtlinie räumt § 176 Absatz 2 Satz 4 KV M-V einen angemessenen Zeitraum ein. So dürfen ab dem 1. April 2025 Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 KV M-V umgesetzt werden darf.

Übergangsweise dürfen neue Geldanlagen auch ohne eine Anlagerichtlinie oder ohne die Überarbeitung einer bestehenden Anlagerichtlinie getätigt werden, sofern die Geldanlagen den neu geregelten materiellen Grundsätzen an Geldanlagen entsprechen.

Sofern eine Gemeinde am 9. Juni 2024 bereits über eine von der Gemeindevertretung beschlossene Anlagerichtlinie verfügt, die den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 KV M-V (neu) entspricht, ist diese der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 1. Oktober 2024 gemäß § 56 Absatz 2 Satz 5 KV M-V anzuzeigen.

Neben Gemeinden werden auch einige Landkreise und Ämter Anlagerichtlinien erstmals zu erarbeiten und zu beschließen bzw. u überarbeiten haben.

Gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung unterfallen Zweckverbände dieser Verpflichtung, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Ebenfalls nach den Vorgaben des § 56 der Kommunalverfassung haben gemäß § 161 Absatz 3 i.V.m. § 64 Absatz 1 KV M-V Zweckverbände zu verfahren, deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) erfolgt.

Ziel der Praxishilfe ist es, denjenigen kommunalen Körperschaften, die Geldanlagen tätigen, die fachliche Unterstützung zu geben, damit sie in eigener Verantwortung eine rechtskonforme Anlagerichtlinie beschließen. Die kursiv gesetzten Beispiele können hierbei im Sinne eines „Werkzeugkastens“ angesehen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich aufgrund einer besseren Lesbarkeit nur auf Gemeinden und ihre Organe, sie gelten gleichwohl grundsätzlich für alle kommunalen Körperschaften, die nach der Kommunalverfassung eine Anlagerichtlinie zu erlassen haben.

2 Die Anlagerichtlinie – formell-rechtliche Gesichtspunkte

2.1 *Erfordernis einer Anlagerichtlinie*

Eine Anlagerichtlinie ist zu erlassen, wenn die Gemeinde über Finanzmittel verfügt, die vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigt werden und deshalb angelegt werden sollen.

Entsprechend kann eine Gemeinde auf den Erlass einer Anlagerichtlinie verzichten, wenn sie ausschließlich über Finanzmittel verfügt, die sie zur Liquiditätssicherung benötigt oder wenn die Gemeinde zur Sicherung ihrer Liquidität regelmäßig auf Kassenkredite angewiesen ist.

2.2 *Rechtscharakter*

Die Anlagerichtlinie ist eine „Handlungsanweisung“ an das verwaltungsleitende Organ (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher), das dafür Sorge zu tragen hat, dass bei der Anlage von Geld die in der Anlagerichtlinie geregelten Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde beachtet werden.

Die Richtlinie entfaltet insoweit keine Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Sie bedarf deshalb keiner öffentlichen Bekanntmachung.

2.3 *Verfahrensablauf*

Das Verfahren gestaltet sich regelmäßig wie folgt:

- Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs (Beschlussvorlage) durch die Verwaltung

- Erlass (Beschlussfassung) durch die Gemeindevertretung gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 8a KV M-V (ggf. nach vorheriger Befassung Finanzausschuss, Hauptausschuss)
- qualifizierte Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 KV M-V)

2.4 Qualifiziertes Anzeigeverfahren

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 5 KV M-V ist die Anlagerichtlinie der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens prüft die Rechtsaufsichtsbehörde, ob die Grundsätze, die die Gemeinde in der Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen festgelegt hat, mit den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 und 3 KV M-V und mit den diese konkretisierenden Anforderungen nach § 19a Absatz 2 und 3 GemKVO-Doppik und Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GemKVO-DoppVV vereinbar ist. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den genannten Grundsätzen der Geldanlage geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagerichtlinie gilt die Vorgabe eines qualifizierten Anzeigeverfahrens entsprechend.

2.5 Mindestinhalt einer Anlagerichtlinie

§ 19a Absatz 4 GemKVO-Doppik bestimmt den Mindestinhalt einer Anlagerichtlinie wie folgt:

„(4) Die Gemeinde regelt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 die Grundsätze für ihre Geldanlagen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung in einer Anlagerichtlinie, insbesondere*

- 1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,*
- 2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,*
- 3. das Verfahren für die Geldanlage und*
- 4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.“*

* Absatz 2 und 3 bestimmen die materiell-rechtlichen Grundsätze für möglichst sichere Geldanlagen und für die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags. Auf diese wird zu Nummer 4 bis 6 näher eingegangen.

Weitere Festlegungen und Regelungen können innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens getroffen werden.

2.6 Anlagerichtlinie für Ämter und Zweckverbände

Wenn ein Amt eigene Finanzmittel vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigt, was nur ausnahmsweise und für einen kurzfristigen Zeitraum in Betracht kommen dürfte, hat der Amtsausschuss eine eigene Anlagerichtlinie für das Amt zu beschließen. Für den Ausnahmecharakter ist maßgeblich, dass beispielsweise die Amtsumlage auch für investive Zwecke verwendet werden darf und sich der Haushaltsausgleich bei Ämtern auf den Finanzhaushalt beschränkt. Aufgrund

der ausschließlich bedarfsgerechten Finanzierung des Amtes durch die Amtsumlage wäre ein längerfristiges Vorhalten von Liquidität mit den Finanzierungsgrundsätzen nicht vereinbar.

Eine ähnliche Konstellation dürfte auch bei der Mehrheit der Zweckverbände vorliegen.

2.7 Geltungsbereich

2.7.1 Anlagerichtlinie für kommunale Stiftungen

Bei kommunalen Stiftungen nach § 10 des Landesstiftungsgesetzes, also Stiftungen, die von einer hauptamtlich geleiteten Gemeinde verwaltet werden, obliegen die Verwaltungsgeschäfte, soweit die Stiftungssatzung nicht anderes bestimmt, den für die Vertretung der kommunalen Körperschaft zuständigen Organen. Damit sind die Grundsätze für Anlagen des Stiftungsvermögens gleichermaßen durch die Gemeindevertretung zu bestimmen.

Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, die Grundsätze für Geldanlagen der kommunalen Stiftung in den Geltungsbereich der Anlagerichtlinie der Gemeinde einzubeziehen oder in einer gesonderten Anlagerichtlinie festzulegen.

2.7.2 Anlagerichtlinie für Eigenbetriebe

Nach § 64 KV M-V in Verbindung mit § 56 Absatz 2 KV M-V ist auch für Eigenbetriebe eine Anlagerichtlinie zu erlassen, soweit Finanzmittel vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigt werden und deshalb angelegt werden sollen. Es obliegt auch hier der Entscheidung der Gemeinde, die Grundsätze für Geldanlagen der kommunalen Eigenbetriebe in den Geltungsbereich der Anlagerichtlinie der Gemeinde einzubeziehen oder in einer gesonderten Anlagerichtlinie festzulegen.

2.8 Beispiel zur Angabe des Geltungsbereichs in der Anlagerichtlinie

Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde/Stadt A (Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Gemeinde/Stadt A mit Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtvertretung vom.... die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt/Gemeinde A [sowie durch den Eigenbetrieb AA] [und die kommunale Stiftung AAA der Stadt/Gemeinde A].

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindenkassenverordnung-Doppik

- 1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,*
- 2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,*

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">3. <i>das Verfahren für die Geldanlage und</i>4. <i>die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.</i> |
|--|

3 Begriff „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

3.1 *Legaldefinition Geldanlage*

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel.

3.2 *Bestimmung des Liquiditätsbedarfs*

Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 2 GemKVO-Doppik sind die zur Liquiditätssicherung nicht benötigten Finanzmittel so anzulegen, dass sie entsprechend der Liquiditätsplanung bei Bedarf verfügbar sind.

Für eine Geldanlage stehen insbesondere kurz- bzw. mittelfristig nicht benötigte liquide vorhandene positive Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen und/oder der Investitionstätigkeit zur Verfügung. Hieraus ergibt sich, dass die Geldanlage wieder zur Verfügung stehen muss, wenn diese positiven Salden zur Finanzierung von laufenden oder investiven Auszahlungen benötigt werden.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen. Geldanlagen von Stiftungen können hiervon abweichend auch langfristig ausgerichtet sein (s. Abschnitt II Nummer 1.1.3 GemHVO-GemKVO-DoppVV).

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 3 GemKVO-Doppik ist es unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage Kredite aufzunehmen. Diese Regelung lässt die Zulässigkeit der kurzfristigen Inanspruchnahme von Kassenkrediten unberührt, sofern sich unvorhergesehene und daher in der Liquiditätsplanung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geldanlagegeschäftes noch nicht enthaltene Zahlungsverpflichtungen ergeben und die Kündigung der Geldanlage gegenüber der Aufnahme von Kassenkrediten unwirtschaftlich wäre.

3.3 *Ableitbare Ausschlüsse vom gemeindehaushaltsrechtlichen Geldanlagebegriff*

Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten unterfallen ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Sie dienen hauptsächlich der Liquiditätssicherung. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden (s. Abschnitt II Nummer 1.1.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV).

Es handelt sich auch nicht um Geldanlagen, wenn in einem Liquiditätsverbund (Cash-Pool) mit Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist oder innerhalb der Einheitskasse beim Amt vorübergehend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden (s. Abschnitt II Nummer 1.1.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV).

Ebenfalls keine Geldanlage stellt der erstmalige bzw. weitere Erwerb von Finanzanlagen, bspw. von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen, dar. Hierbei handelt es sich um im Haushaltsplan zu veranschlagende Investitionen, die langfristig der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.

3.4 Beispiele zur Aufnahme von Ausführungen zur Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzlicher Verfahrensregeln in die Anlagerichtlinie

Es wird empfohlen, zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen nach § 19a Absatz 4 GemKVO-Doppik Ausführungen zur Begriffsbestimmung „Geldanlage“ (nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 3.1 bis 3.3) und grundsätzliche Verfahrensregeln in der Anlagerichtlinie voranzustellen, auch, wenn damit der bestehende Rechtsrahmen lediglich deklaratorisch wiedergegeben wird.

Beispiel 1 (für eine amtsfreie Gemeinde)

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen. [Geldanlagen von Stiftungen können hiervon abweichend auch langfristig ausgerichtet sein.]

(2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.

(3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

Beispiel 2 (für eine amtsangehörige Gemeinde)

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

(2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.

(3) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinde A benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen der [Gemeinde A] zur Verfügung.

(4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

4 Bestimmung der Geldanlageprodukte und der Anforderungen an die Kreditinstitute (§ 19a Absatz 4 Nummer 1 GemKVO-Doppik)

Gemäß § 19a Absatz 4 **Nummer 1** GemKVO-Doppik regelt die Gemeinde nach Maßgabe von § 19a Absatz 2 GemKVO-Doppik in ihrer Anlagerichtlinie die zulässigen **Geldanlageprodukte** und die **Anforderungen an die Kreditinstitute**.

4.1 Kriterien für möglichst sichere Geldanlageprodukte

Der Gesetzgeber geht mit dem Zusatz „möglichst“ in § 56 Absatz 2 KV M-V davon aus, dass ein absoluter Schutz vor einem finanziellen Verlust, also der Ausschluss jeglicher Risiken, bei Geldanlagen nicht erreichbar ist. Eine Geldanlage ist möglichst sicher, wenn ein Verlust des Anlagebetrages (Nominalwerts) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Gemäß § 19a Absatz 2 Nummer 1 und 2 GemKVO--Doppik sind Geldanlageprodukte möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V, wenn

- „1. die Grundstruktur des Anlageprodukts transparent ist und den Erhalt des Nominalwerts grundsätzlich gewährleistet, wobei eine zinsbedingte Verringerung des Nominalwerts unberührt bleibt, und*
- 2. die Anlage in Euro erfolgt.“*

Komplizierte, schwer durchschaubare Geldanlageprodukte erfordern Spezialwissen. Dieses vorzuhalten, ist keine Aufgabe der Gemeinde, und dies wäre angesichts knapper Personalressourcen auch nicht vertretbar. Es kommen insoweit lediglich „einfache“ konventionelle Geldanlageprodukte in Betracht, die regelmäßig durch einen vertraglich zugesicherten oder in anderer Weise gewährleisteten Nominalwerterhalt gekennzeichnet sind.

Niedrigere Kapitalerträge als bei risikobehafteten Geldanlageprodukten sind möglichst sicheren Geldanlageprodukten immanent und sind mit Blick auf den Grundsatz des Vorrangs der Sicherheit gegenüber dem Ertrag hinzunehmen.

Nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV sind Geldanlageprodukte, bei denen der Erhalt des Nominalwerts als Vertragsbestandteil oder in sonstiger Weise grundsätzlich gewährleistet ist, insbesondere

a) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Erhalt des Nominalwerts ist grundsätzlich Vertragsbestandteil.
Zu den Einlagen zählen

- Termingelder
Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. In Abhängigkeit von der Laufzeit werden Termin-

geldanlagen in Festgeld und Kündigungsgeld unterschieden. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.

- Tagesgelder
Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.
- Sparbriefe
Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.

b) Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.

c) Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung

Im Gegensatz zu Wertpapieren mit fester Verzinsung sind Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen.

Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt in Betracht, wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität verfügt und der Erhalt des Nominalwerts (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist.

Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds, wobei für deren einzelne Anlagen ebenfalls gilt, dass sie ebenfalls nur von Emittenten stammen dürfen, die über eine sehr hohe Bonität verfügen, und der Erhalt des Nominalwerts muss gesichert sein.

Wie in Abschnitt II, Nummer 1.2.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV weiter ausgeführt, sind andere, dem Grunde nach sichere Produkte, wie beispielsweise Bausparverträge, wegen ihrer Laufzeit, die regelmäßig das Ende des Finanzplanungszeitraums übersteigt, grundsätzlich nicht für die Geldanlage einer Gemeinde geeignet.

Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu b) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Person wirtschaftlich absichern,

Edelmetalle und sonstige Rohstoffe erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und der Erhalt des Nominalwerts insoweit nicht gesichert ist.

In dem aufgezeigten Rechtsrahmen bestimmt die Gemeinde in der Anlagerichtlinie, welche Geldanlageprodukte für ihre Geldanlagen maßgeblich sein sollen. Sie kann bestimmen, dass alle zu Abschnitt II Nummer 1.2.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV genannten Anlageprodukte für Geldanlagen ihrer Gemeinde zulässig sein sollen oder die Zulässigkeit auf einzelne in der Anlagerichtlinie explicit zu benennende Anlageprodukte beschränken. Damit trifft die jeweilige Gemeindevertretung im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit die eigenverantwortliche Bewertung, ob einzelne Geldanlageprodukte nicht genutzt werden sollen, weil sie mit Restrisiken verbunden sind, die vermieden werden sollen. Die Möglichkeit, dass die Beschränkung zulässiger Anlageprodukte zu einem geringeren Ertrag führen könnte, ist insoweit hinzunehmen.

Geldanlagen in Fremdwährungen bergen verschiedene Risiken. Neben dem Währungsrisiko (Wechselkursschwankungen) bestehen Länder- und Transferrisiko und politische Risiken. Aufgrund dieser für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbaren oder beeinflussbaren Risiken entsprechen Geldanlagen in Fremdwährung gemäß § 19a Absatz 2 Nummer 2 GemKVO-Doppik nicht der Vorgabe einer möglichst sicheren Geldanlage.

4.2 Beispiele zur Bestimmung der Geldanlageprodukte in der Anlagerichtlinie

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

(1) *Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.*

oder

(1) *Die Geldanlage ist in Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig; ausgenommen sind Geldanlagen in ...*

oder

(1) *Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:*

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
- Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
- Termingeld in Form von

*Kündigungsgeld
oder
Festgeld*

- Geldmarktfonds

- (2) *Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.*

4.3 Kriterien für möglichst sichere Kreditinstitute

Neben der Sicherheit des Anlageprodukts ist die Sicherheit einer Geldanlage abhängig von den Anforderungen an das Kreditinstitut, bei dem die Geldanlage erfolgt.

Gemäß § 19a Absatz 2 Nummer 3 GemKVO-Doppik sind Kreditinstitute möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V, wenn

- „3. *für das Kreditinstitut ein institutsbezogenes Sicherungssystem, ein freiwilliges Einlagensicherungssystem, das auch Einlagen der Gemeinden schützt, oder gemäß einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko besteht.*“

Nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV zählen zu den sicheren Kreditinstituten die Institute, bei denen auch die gemeindlichen Einlagen über institutsbezogene Sicherungssysteme (Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Sparkassen-Finanzgruppe) gesichert sind.

Auch der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) schützt Einlagen der Gemeinden, allerdings nur im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens.

Eine Geldanlage bei einem privat geführten Kreditinstitut genügt nur dann den Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V an eine möglichst hohe Sicherheit, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Hiervon sind auch Kreditinstitute mit Hauptsitz im Inland umfasst, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden, inländische, rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder inländisch gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen.

Bei europäischen Kreditinstituten mit Sitz im EWR, die über Zweigstellen oder vertraglich gebundene Vermittler im Inland tätig sind, sind zusätzlich die jeweiligen landesseitigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und die Stabilität des dortigen Bankenmarktes ist in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen (s. Abschnitt II Nummer 1.2.3 GemHVO-GemKVO-DoppVV).

Gegenwärtig verwendet die EZB die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings.

In dem aufgezeigten Rechtsrahmen bestimmt die Gemeinde in der Anlagerichtlinie die Anforderungen an die Kreditinstitute, die für ihre Geldanlagen maßgeblich sein sollen.

Sie kann bestimmen, dass Geldanlagen bei allen Kreditinstituten, die die in Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannten Anforderungen erfüllen, zulässig sein sollen oder die Zulässigkeit auf einzelne in der Anlagerichtlinie explicit zu benennende Kreditinstitute beschränken. Damit trifft die jeweilige Gemeindevertretung im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit die eigenverantwortliche Bewertung, ob Geldanlagen bei bestimmten Kreditinstituten nicht erfolgen sollen, weil Geldanlagen dort mit Restrisiken verbunden sind, die vermieden werden sollen.

4.4 Beispiele zur Bestimmung möglichst sicherer Kreditinstitute in der Anlagerichtlinie

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

oder

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die [einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen] oder [Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)] sind.

5 Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage

Gemäß § 19a Absatz 4 **Nummer 2** GemKVO-Doppik regelt die Gemeinde nach Maßgabe von § 19a Absatz 2 und 3 GemKVO-Doppik in ihrer Anlagerichtlinie die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage.

Gemäß § 19a Absatz 2 Nummer 4 GemKVO--Doppik sind Geldanlagen möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V, wenn

„4. die mögliche Kumulation von Risiken durch eine angemessene Streuung bei mehreren Kreditinstituten und eine angemessene Diversifizierung begrenzt wird.“

Bei Geldanlagen ist auf eine angemessene Streuung und Diversifizierung zu achten. Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht, da bestehende Restrisiken der Geldanlage nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produkts kumulieren.

Bezogen auf die Angemessenheit einer Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit Entscheidungsspielräume, ob und in welchem Umfang diese sachgerecht zu erfolgen hat. Je geringer die Höhe des für eine Geldanlage in Frage kommenden Betrags ist oder die Gemeinde die Restrisiken bezogen auf die ausgewählten Institute und Produkte bewertet, desto weniger bedarf es einer Streuung und Diversifizierung. Die Möglichkeit, dass sich der Ertrag durch eine angemessene Streuung und Diversifizierung mindert, ist hinzunehmen. Dies folgt aus dem Vorrang der Sicherheit gegenüber der Ertragserzielung.

Beispiel zu Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung von Geldanlagen in der Anlagerichtlinie

§ 5
Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf <einsetzen> Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6
Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf <einsetzen> Euro zu begrenzen.

6 Vorgaben für das Verfahren für die Geldanlage

Gemäß § 19a Absatz 4 **Nummer 3** GemKVO-Doppik hat die Anlagerichtlinie das Verfahren für die Geldanlage zu regeln. Diesbezüglich soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Gemeinde oder die Amtskasse, bevor eine Anlageentscheidung erfolgt, nach Maßgabe der Vorgaben der Anlagerichtlinie zu den zulässigen Geldanlageprodukten und den Anforderungen an Kreditinstitute mehrere Angebote einholt.

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, soll diese so erfolgen, dass der höchstmögliche Ertrag erzielt wird (§ 19a Absatz 3 GemKVO-Doppik). In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen.

Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindert.

Beispiel für Verfahrensregeln in der Anlagerichtlinie

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

7 Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten

Gemäß § 19a Absatz 4 **Nummer 4** GemKVO-Doppik sind in der Anlagerichtlinie Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten zu regeln.

7.1 Dokumentationspflichten

Es ist sicherzustellen, dass die Anlageentscheidung nachvollziehbar dokumentiert wird, hierzu sind Inhalt und Umfang der Dokumentation in der Anlagerichtlinie zu bestimmen.

Die Dokumentation ist über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Angemessen ist eine Aufbewahrung entsprechend der in § 29 Absatz 2 GemHVO-Doppik für die Aufbewahrung von sonstigen Belegen geregelten Frist über einen Zeitraum von acht Jahren.

7.2 Überprüfungspflichten

Es ist sicherzustellen, dass alle Geldanlagen regelmäßig, zumindest aber halbjährlich, überwacht werden. Die Gemeindekasse hat hierzu eine Liste zu führen, aus der mindestens das aktuelle Gesamtportfolio der Geldanlagen und nähere Angaben zum einzelnen Geldanlageprodukt, wie Valuta, Zins, Laufzeit, Kreditinstitut und, sofern ein Rating des Kreditinstituts einzuholen war, das Rating innerhalb der Ratingskala A zu entnehmen sind. Diese Übersicht ist regelmäßig zu aktualisieren.

Sollten zu einem Vertragspartner konkrete Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse vorliegen, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten und die Geldanlage zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf ihren

Fortbestand zu überprüfen. Gleiches gilt, sollte bei einem Kreditinstitut, zu dem ein Rating eingeholt war, das Rating unter ein der Ratingskala A zuzuordnendes Rating absinken.

7.3 Berichtspflichten

Der Gemeindevertretung soll mindestens jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorgelegt werden.

7.4 Beispiel für Regelungen zu Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten in der Anlagerichtlinie

§ [] Dokumentation

- (1) *Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Gemeindekasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.*
- (2) *Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.*

§ [] Überprüfung

- (1) *Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.*
- (2) *Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.*
- (3) *Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:*
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) *Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.*

§ [] Berichtspflicht

Der Gemeindevertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

8 Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie bzw. die Änderung einer bestehenden Anlagerichtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht (siehe Tz. 2.4). Für das Inkrafttreten ist insoweit auf das Datum der rechtsaufsichtlichen Verfügung bzw. des Fristablaufs abzustellen.

Beispiele für eine Inkrafttretens-Regelung in der Anlagerichtlinie

Beispiel 1

§ [] Inkrafttreten

*Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom [Einsetzen Datum] erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.*

Beispiel 2

§ [] Inkrafttreten

*Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom [Einsetzen Datum] erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum [Einsetzen Datum zwei Monate zuzüglich drei Werktage nach Postversand] eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht. Mit Ablauf des [Einsetzen Datum o.g. Tag] tritt diese Richtlinie in Kraft.*

Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinden
des Amtsbereich Demmin-Land sowie des Amtes
(Anlagerichtlinie)

Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtsbereiches Demmin-Land haben die Beschlussfassung über die Anlagerichtlinie dem Amt Demmin-Land übertragen. Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V erlässt das Amt Demmin-Land mit Beschluss des Amtsausschusses vom 02.09.2024 die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch das Amt Demmin-Land für die 16 Gemeinden des Amtsbereiches und das Amt.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

(2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.

(3) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinden und des Amtes benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen grundsätzlich für Geldanlagen zur Verfügung.

(4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um im Haushaltsplan zu veranschlagende Investitionen.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

~~(1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.~~

~~oder~~

~~(1) Die Geldanlage ist in Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig; ausgenommen sind Geldanlagen in ...~~

~~oder~~

(1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld, Sparbriefe

- Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

- Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung

(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

~~oder~~

~~Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die [einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen] oder [Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)] sind.~~

§ 5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.500.000 Euro zu begrenzen (ausgenommen Tagesgeld).

§ 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Amtskasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9 Dokumentation

(1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Amtskasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.

(2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10 Überprüfung

(1) Die Amtskasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.

(2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.

(3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Vertragspartner (Kreditinstitut)
- Valuta
- Zins
- Laufzeit

(4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.

§ 11 Berichtspflicht

Der Gemeindevertretung und dem Amtsausschuss ist mit dem Jahresabschluss ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom [Datum] erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom [Datum] erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Demmin, den __.__.2024

Amtsvorsteher

(Siegel)